

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Kappel vom

13.02.2012

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Beigeordnete

- (1) Die Ortsgemeinde hat 2 Beigeordnete.
- (2) Für die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten wird ein Geschäftsbereich gebildet.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Ausschüsse des Ortsgemeinderates

- (1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
 - a) Rechnungsprüfungsausschuss
 - b) Forstausschuss
 - c) Lenkungsausschuss „Dorferneuerung und Dorfkonzeption“
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt werden.
Der Forstausschuss besteht aus vier Mitgliedern. Sie werden aus Mitgliedern des Ortsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde gebildet. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder muss Mitglied des Ortsgemeinderates sein.
Der Lenkungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Ortsgemeinderates sowie fünf Ratsmitgliedern und zwei bis drei Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Ortsgemeinderates vorzubereiten.
Der Forstausschuss hat die Aufgabe, den Ortsgemeinderat sowie den zuständigen Revierbeamten in Fragen der Waldpflege und –bewirtschaftung sowie bei der Aufstellung der Forstwirtschaftspläne unterstützend zu beraten.
Der Lenkungsausschuss „Dorferneuerung und Dorfkonzeption“ hat die Aufgabe, dem Ortsgemeinderat erarbeitete Konzepte und Vorschläge in Bezug auf die Dorfentwicklung und –planung zu unterbreiten.“

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Kommunale Aufwandsentschädigungs-Verordnung (KomAEVO).
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.“

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 16 % der dem Ortsbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung.
- (3) § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.“

5. Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Ausfertigung

Es wird hiermit bescheinigt, dass der oben abgedruckte Satzungstext mit dem satzungsgeberischen Willen des Ortsgemeinderates Kappel (Sitzung vom 30.01.2012) übereinstimmt und das Satzungsgebungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Die Verwaltung wird beauftragt die öffentliche Bekanntmachung vorzunehmen.

Kappel, 13. 02. 2012
Ortsgemeinde Kappel


Gerhard Stümper
Ortsbürgermeister

